

Das Eisenbergwerk im Oberhasle

Autor(en): **Willi, Andreas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **33 (1884)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-124971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Eisenbergwerk im Oberhasle.

Von Andreas Willi in Meiringen.

Aus dem Felsbruch wiegt sich der Stein,
vom Hebel beflügelt;
In der Gebirge Schlucht taucht sich der
Bergmann hinab.
Malcibers Ambos tönt von dem Taft ge-
schwungener Hämmer,
Unter der nervichten Faust spritzen die Fun-
ken des Stahls.

Kein anderer Industriezweig des Haslethales hat im Landesarchiv so viele schriftliche Aufzeichnungen hinterlassen, wie das Eisenbergwerk. Aber auch keinem wurde von Seite „Meiner gnädigen Herren“ so viel Aufmerksamkeit zugewendet, als der Eisenerzeugung. Das ganze Gebiet des alten Kantonstheiles oder der altbernischen Landschaft bot unseres Wissens nirgends Eisenerz, als gerade in den oberländischen Bergen. Weil nun Bern seinen Bedarf an Eisen beinahe ausschließlich aus Burgund beziehen mußte, so konnte ihm die Ausbeutung dieses so wichtigen und unentbehrlichen Metalls nicht gleichgültig sein. Schon sehr frühe 1416 und 1418*) bemerken wir, daß sich „Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern“ mit der Gewinnung von Eisen zu „Hasle im Wißland“ ernstlich beschäftigten. Natürlich mußte der Impuls zu dieser Industrie von Außen kommen, die Landleute von Hasle, die ein nomadisirendes Hirten-

*) Missiven und Rathsmanual zu Bern.

leben führten und nie etwas von einem Bergwerk gesehen, konnten unmöglich selbst das „Eisenschmelzen“, wie man die Bereitung des Eisens nannte, einführen.

Die Fundorte, wo das Eisenerz gegraben wurde, waren folgende:

a. Auf Planplatten, Balmeregg und Baumgarten. *)

Diese Stellen befinden sich in ziemlicher Höhe (2100–2176 Meter über Meer, und 1500–1637 Meter über Meiringen) an den Alpen des Hasleberg und ziehen sich von der sogenannten Erzegg oder Planplatten in einem sehr starken, bisweilen wohl 5 Meter hohen Lager, durch den Laubstock hinein zum Balmereggorn. Sie bilden stellenweise die Grenze zwischen Hasle und Unterwalden. Hin und wieder verliert sich das Erzband, während es anderorts mit Mächtigkeit hervortritt. Dieses Lager ist das größte und wichtigste.

b. Beim Rosenlauiletscher.

Da der Transport von der Erzegg und dem Balmereggorn sehr schwierig und mühsam war, kam man auf den Gedanken, auch anderwärts Eisenerz zu suchen.

Der von der Regierung abgesandte „Bergherr“ fand solches am Fuße des Wellhorns, woselbst eine 8 Zoll dicke Ader zum Vorschein kam. Allein die Gewinnung desselben war so schwierig, daß man nicht einmal einen Versuch zur Ausbeute machte.

c. Im Urbachthal.

Der gleiche Experte fand auch ein Eisenerzlager im Urbachthal. Hinsichtlich der Gewinnung und des Transportes war dieses Lager das günstigste. Allein hier stellte

*) Dufourkarte, Blatt Nr. XIII.
Generalstabkarte, Blatt Nr. 393.

sich eine andere Schwierigkeit entgegen. Das Eisenerz war so sehr mit andern Mineralien vermischt, daß auch hier keine Ausbeute möglich war.

d. Auf Bahlisfrutt oder Hochg'sträß.

Es wird auch behauptet, man habe auf der sogenannten Bahlisfrutt in der Nähe des Hochstollens Eisenerz gefunden und für das Bergwerk zu Bürglen ausgebeutet. In wie weit diese Aussage auf Richtigkeit beruht, wollen wir nicht entscheiden. Es wäre ja leicht möglich, daß eine dortige Mine im Laufe der Jahrhunderte verschüttet worden, deren Spuren heute nicht mehr zu finden sind.

Je nach der örtlichen Anlage der Schmelzöfen und Hammerwerke richtete sich auch die Ausbeute und der Transport des Roherzes. Immerhin war die Beförderung des Erzes zur Eisenschmelze beschwerlich, mühsam und verhältnißmäßig theuer. Der Weg vom Schmelzofen zur Erzgrube hatte eine Länge von ungefähr vier Stunden. Die erste urkundlich vermeldete „Eisenschmelze“ befand sich zu Bürglen*), etwa eine kleine Stunde unterhalb des Dorfes Meiringen. Bürglen ist ein längst verschwundener Ort**), der dem zunehmenden Sumpf weichen mußte***). Ein hervorstehender Felsenkopf an der Aare, welcher nunmehr noch den Namen „Bürglennollen“ trägt, weist uns die Stelle jenes verschwundenen Dorfes. Bei dieser, wohl sehr alten Ansiedelung, die einst ein belebtes Dorf bildete, befand sich das sogenannte „Eisenbergwerk.“ Der Transport des Erzes

*) Urkunde gegenwärtig im Besitz von Johannes Nägeli-Anderegg zu Reuti.

**) Verschwundene Ortschaften im Haslethal, von hierseitigem Verfasser.

***.) Willi, die Korrektion der Aare und Entjumpfung des Haslethales. Interlaken, Lemmer & Balmer, 1880.

von der Planplatten oder Erzegg nach Bürglen war lang und mühsam. Wenn nun der geneigte Leser Blatt Nr. XIII der Dufourkarte oder die Blätter Nr. 392 und 393 der neuen Generalstabskarte zur Hand nimmt, so wollen wir ihm den „Erzweg“ möglichst genau beschreiben. Von der Erzgrube bei Planplatten wurde das Eisen mittelst Schlitten hinab nach Mägisalp transportirt und dort in größern Quantitäten aufgehäuft, während es dann im Winter bei gefallenem Schnee ebenfalls mit Handschlitten weiter nach Hohfluh geführt wurde und zum sogenannten Mennhütt, und von da bis hinab nach Bürglen. Im Fedliwald und Brünigsberg sind die Spuren dieses Weges, die eingeriebenen Rinnen, heute noch wohl erkennbar. Da das Brechen des Erzes wegen der hohen Lage und der rauhen Witterung nur im Frühling, Sommer und Herbst, nicht aber im Winter betrieben werden konnte, so verlegte man sich in der Schneezeit hauptsächlich auf den Transport.

In den ältesten Urkunden heißt es „Eisenbergwerk zu Hasle im Wyßland am Brünig“, ein wohl untrüglicher Beweis für die Existenz des Bergwerkes zu Bürglen. Die Gründe, warum das Bergwerk hier angelegt wurde, und nicht an den viel günstigeren Stellen im Unterwasser*) und Mühlethal, sind aus den vorhandenen Aufzeichnungen nirgends zu ersehen. Sollte es richtig sein, daß auf der Bahlisfrutt Erz gegraben wurde, so ließ sich diese Anlage wegen des günstigen Transportes leicht erklären. Auch scheint man diese Stelle schon sehr frühe verlassen und die Hochöfen und Eisenschmieden in das Unterwasser und später in das Mühlethal verlegt zu haben. Ein Spruchbrief von 1416 läßt uns annehmen, daß die „Njenschmilze“ schon

*) Bei dem Zusammenfluß der Gadmer- und Guttanneraare.

dazumal innert dem Kirchet sich befand. Auch die Verlegung aus dem Unterwasser in das Mühlethal ist nicht angegeben. Doch dürfte hier nicht unwahrscheinlich das Jahr 1651 *) angenommen werden. In dem betreffenden Schriftstück wird die „Versezung der Henschmitten“ angeführt. Auch wurde zur Erstellung der nöthigen Gebäude, Anlage von Holz- und Eisenplätzen ein Stück Land angekauft und dem Bestehrer des Bergwerkes mitsammt den eigentlichen Bergbau-Gegenständen überlassen. Weil durch diese Verlegung im Betrieb des Bergwerkes eine Unterbrechung stattfand, wurde es angemessen erachtet, auch den Zins entsprechend zu reduzieren.

Die Verlegung der „Eisenschmelze“ nöthigte dazu, auch einen anderen Transportweg einzuschlagen. Das Erz wurde immer an den gleichen Stellen, wie hievor angegeben, gegraben oder gebrochen. Auch wurde dasselbe direkt bei der Grube auf Handschlitten geladen und über steile, felsige Abhänge hinab in das Genthäl gezogen und daselbst abgelegt. Auf dem kurzen Stück vom „ebenen Genthäl“ über den „Wagenkehr und Oberboden“ wurde das Erz mittelst Pferden und Wagen befördert, um solches dann schließlich wieder mit Handschlitten durch den steilen Mühlethalwald zur Eisenschmelze zu bringen. Auch dieser Weg war lang und außerordentlich beschwerlich, und hinsichtlich des Betriebes ganz wie der erste nach Bürglen, indem auch hier nur in der guten Jahreszeit Eisenerz gebrochen und transportirt werden konnte. Ein dritter, ebenfalls stark benutzter Weg führte durch die Arnialp und die Färrichstettenvorasse am rechten Ufer des Genthälwassers in das Mühlethal.

*) Archiv zu Bern. Missiven Nr. 109, pag. 248.

Dieser Erztransport gab den Alpgenossen im Genthäl, auf Arni und Baumgarten zu oftmaligen bitteren und wohl nicht unbegründeten Klagen Anlaß. Sie beschwerten sich namentlich, wie ihnen nicht bloß „Erdschleife“ durch die ganzen Stafel gemacht und viele Stellen ganz verwüstet werden, sondern Weg an Weg durch die Alpen getreten, Geröllhaufen zertröckelt, und namentlich durch nächtliches, unbefugtes Weiden der „Karrrosse“ ihnen männiglich Schaden zugefügt werde. Wie eine Menge anderer Händel, kam auch diese Klage vor das Forum der Gerichte. Wir wollen aber bloß Einiges aus derselben herausheben. Es erkannte das Gericht*) folgende obenannte Säumerordnung gegen die Säumer Wylchen und Peter Durtichi:

a. Aller Schaden, so den Alpen durch die Wege der Erzfuhrleute entsteht, ist zu entschädigen.

b. Die Breite der Erzwege beträgt ein altes Hasleklaster. Weiter hinaus sollten die Erzfuhrleute das Gras nicht betreten und beschädigen, und die Straße selbst unterhalten.

c. Die Pferde und Maulthiere, so zum Erztransport verwendet werden, sollen mit Maulkörben versehen, oder während der Ruhezeit des Tages an einen Schwirren (Pfahl) angebunden und des Nachts in Ställe gethan werden.

d. Die Säumer oder Erzfuhrleute sollen ohne Erlaubniß der Alpbesitzer daselbst keine Hütten aufrichten.

e. Zwischen den Alpen Baumgarten und Genthäl soll ein Thor angebracht und von den Erzfuhrleuten für Schließung gesorgt werden.

*) Staatsarchiv, Missiven vom 19. März 1557.

1. Wenn die „Bergherrn“ das Erz nicht selbst führen, so soll der Transport desselben zuerst den Besitzern der Alp Baumgarten angeboten werden.

Wichtiger und von größerer Bedeutung war die prinzipielle Entscheidung einer andern Frage, die aber schon lange vorher, nämlich schon 1461 ihre Erledigung gefunden hatte. Die ersten Erzaushebungen für die Eisenschmelze im Unterwasser wurden auf Balmeregg und im Schweifli, beides auf der Alp Baumgarten, gemacht, weil dort das Erz ziemlich zu Tage trat und leicht zu brechen war. Nun befand sich zwar dieser Stollen innert den Grenzen der Landschaft Hasle. Hingegen gehörte die Alp Baumgarten, auf deren Territorium die Ausbeute gemacht wurde, einzelnen Bürgern von Unterwalden, unter denen ein „Heini ab dem Brunnen“ dem Stand Bern die Ausbeute des Eisenerzes streitig machte. Da im Melchtal, Kanton Unterwalden, ungefähr um die gleiche Zeit Eisen bereitet wurde, so ist es erklärlich, daß Heinrich ab dem Brunnen die Erzgruben auf Balmeregg und dem Schweifli lieber für sich, resp. seine Landleute, benutzen wollte, als daß er solche durch die Berner ausbeuten ließ.

Die Sache kam zur rechtlichen Erörterung und Beurtheilung.

Am nächsten Sonntag vor St. Mathäustag 1416 (20. Sept.) erschienen im Gerichtshause zu Meyringen an der Gassen vor dem Landamman Jffo Zuber zu Hasle und einer löblichen Ehrbarkeit allda :

a. Die Stadt Bern, vertreten durch ihren Rathsgesandten Herrn Niklaus von Gysenstein, als Kläger, und

b. Heinrich ab dem Brunnen von Unterwalden für sich und Mithafte als Beklagter.

Die Stadt Bern stellte das Begehren, es sei ihr das Hohheitsrecht über alle Regalien des Haslethales zuzusprechen.

Nach vieler Red und Gegenred entschied das Gericht: Weil Kaiser Heinrich die Reichshoheit des Haslethales anno 1311 und 1313 den Freiherrn von Weissenburg abgetreten; diese 1334 genannte Hohheitsrechte der Stadt Bern käuflich überlassen, die Landschaft Hasle im gleichen Jahr der Stadt Bern ihre Huldigung geleistet, und endlich König Karl am Sonntag nach Valentinstag 1348 (17. Febr.) zu Nürnberg diese Abtretung und Huldigung bestätigt, die Stadt Bern die Landschaft Hasle seither beschirmt und auch ferner an des heiligen Römischen Reiches Statt zu beschirmen pflichtig sei,

einhällig erkennt:

„Daß unsere Herren von Bern ze semlichen Wildebächnen und Bergwerken, es sy Eisenerz oder an andern Stucken, Recht haben ze leihen, sy syend dann funden oder wurden noch funden in unserem Land und Gebieth zu Hasle.*)

Durch diesen gerichtlichen Entscheid wurde die Stadt Bern Kraft ihres Hohheitsrechtes, das sie von Kaiser und Reich erhalten, in den Besitz aller Regalrechte eingesetzt.

Es hatte aber dieser Entscheid für das Bergwerk und die Thalleute zu Hasle noch eine weitere folgenschwere Bedeutung. So lange die landschaftlichen Waldungen keinen andern Zweck erfüllten, als daß sie den Bewohnern für ihre wenigen Bedürfnisse und dem Lande für öffentliche Zwecke dienten, hatten die Landleute auch nie eine andere Meinung, als alle Wälder seien unantastbares Eigenthum der Landleute oder der Landschaft. Entweder

*) Archiv zu Bern. Aemter-Buch A. pag. 53.
Deutscher Spruchbrief A. pag. 200.

waren es Privatwälder oder Gemeinde- und Landschaftswälder. Nun sollten sie aber etwas anderes erfahren, indem die Stadt Bern nicht nur das Regalrecht auf das Eisenerz beanspruchte, sondern gleich auch das Recht auf die Wälder in Anspruch nahm.

Das Bergwerk erforderte zu seinem Betrieb alljährlich 5—700 Klafter Spalten-Holz. Da es gab Jahre, wo 1000 Klafter geschlagen wurden.*)

Es braucht wohl nicht gesagt zu werden, daß dieser Holzkonsum die Wälder in schrecklicher Weise dezimirte und die Landleute mit Kummer und Sorgen erfüllte. — Sie war auch nicht unbegründet, diese Besorgniß, und die spätern Generationen büßten schwer an den Folgen der unverständigen Wälderzerstörungen im Hochgebirge. Es war daher auch stetiger Kampf zwischen der Stadt Bern und der Landschaft Hasle, der um so aktiver wurde, je mehr die Stadt Bern in die Rechte der Landschaft eingriff, und wieder verstummte, wenn die Hasler unbehelligt über ihre Wälder verfügen konnten.

Aus diesem Grunde hatten die Haslethaler stetsfort eine Abneigung gegen das Bergwerk; wollte die Stadt Bern den Betrieb fortsetzen, so mußte sie in der Regel fremde Pächter suchen, wenn sich nicht unternehmende, rüstige Männer der Stadt selbst dazu bereit fanden. Kam der Betrieb der Eisenschmelze zufällig in die Hände der Landschaft oder landschaftlicher Pächter, so kam die Sache schnell in „Abgang“, so daß sich die Stadt Bern nicht selten in der Lage befand, außerordentliche Maßregeln zu treffen, um den Betrieb wiederum zu sichern.

*) Man vergleiche die Schrift: Die Korrektion der Aare und Entsumpfung des Haslethales. (Interlaken, Nemmer & Walmer 1880).

Diese Thatsachen ziehen sich wie ein rother Faden durch die ganze Geschichte des Bergwerkes, und wenn der Unwille der Landleute auch zu keinen offenen Fehden und Streitigkeiten führte, so glomm das Feuer unter der Asche fort und machte sich gelegentlich geltend. So wurden im Jahr 1628 die sämtlichen Gebäude, welche zum Betriebe des Bergwerkes dienten, nächtlicher Weise bis auf den Grund zerstört, ohne daß man die Thäter jemals ausfindig machen und zur Verantwortung ziehen konnte. Doch drohte die Stadt Bern, für solche und ähnliche Fälle die Landschaft verantwortlich zu machen, und schückte sich damit vor fernern derartigen Zerstörungen.

Der langjährige Widerstreit fand endlich eine rechtliche Beilegung. Wie im allgemeinen mit der Machterweiterung der Stadt Bern auch ihre Eingriffe in die Rechte der Bürger und öffentlichen Sachen gewaltjamer wurden, versuchten sie auch eine Okupation der Oberhaslerischen Landschaftswälder, welche die Rathsgesandten von Bern „Hochwälder“ nannten, wohl um durch diesen Namen das Hoheitsrecht des Staates zu manifestiren. Allein die Haslethaler ließen nicht so leichten Kaufs von den so nöthigen und nüklichen Wäldern.

Nach langen Verhandlungen kam es endlich zu einer Uebereinkunft, welche unter dem Namen „Bergwerk-Lybell“ am 30. Januar 1631 *) zu Thun in einer Urkunde von Notar H. K. von Grafenried festgesetzt wurde.

Das Lybell enthielt:

*) Bergwerk-Lybell. Urkunde im Landarchiv zu Hasle. Ist das Produkt langjähriger schwieriger Verhandlungen, welche 1612 angefangen und 1631 abgeschlossen wurden. Bei der großen Wichtigkeit, um die es sich dabei handelte, ist es erklärlich, daß die Verhandlungen lange zu keinem Ziele führten.

„Den Ausspruch, Erörterung und etliche Erkenntnissen unser H. G. und D. durch ihre hartzu Deputirten betreffend.“

a. Des Bergwerks halben im Mühlthal zu Hasle gelägen etlicher Landleuten Ingriff.

b. Erklärung und Erläuterung wegen Hoch- und Bannwäldern.

c. Von den Beschwerden so auf einigen Hoch- und Bannwäldern haften.

d. Wie die Bußen wegen Vergehen in den Hochwäldern bestimmt und bezogen werden sollen.

e. Ordnung der Bannwarten, in welcher Weise dieselben erwählt werden sollen.

Im Eingang dieses „Lybells“ werden die Gründe angegeben, warum dasselbe abgefaßt worden.

Im Weitern wird konstatiert, daß der Betrieb des Bergwerks wegen Mangel an Wäldern und Holz sehr schwierig geworden, und in Folge dessen das Bergwerk nur mit Schaden betrieben werden könne, und daß „M. G. H., „den Landleuten zu Hasle mit allem Yfer und Ernst fürzehlalten und inzebilden haben, wie daß ihr Gnaden gänzlich gejinnt und des Vorhabens sigend, ihren Lehmannen das Bergwerk zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, diemyl semblich Bergwerk dem ganzen Land sehr nuzlich, sonderlich aber zu Erhaltung des Züghuses und Defension des Vaterlands erforderlich, dienstlich und nothwendig syge und von deßwegen diß Bergwerk nit werden wellindt zergan lassen. Hienäben ihr Schriften, Brief und Siegel, Kundschafte und andere Rechte, deren sie sich zu ertrösten vergeßend, sammt dem Augenschyn, so wyt müglich sin wirt, innehaben und nochmalen erduren und endlich festsetzen.“ Hiegegen wendeten die Landleute

ein, „daß sie wohl verhoffen, laut ihr in Händen habenden
 „Briefen und Siegeln, sie ein Theil der Wälder erkaufte,
 „ein Theil aber ererbt und andere Theile ertauscht oder
 „sonst lange Jahre innegehabt und besessen, und derothalben
 „nützlich zu fehlen vermeindet, oder wo sie möchten gefehlt
 „haben, sich ihnen unwissend beschähen, und bitten eine
 „hohe Obrigkeit um Gnade. Es syge auch ihr unter=
 „thänigstes fründlichstes Begähren und Pitt an Ihr Gna=
 „den, die welle ihnen Zielen und Marchen zeigen, oder aber
 „stellen und machen lassen, damit die Hochwäld, welche zu
 „dem Nsenbergwerch gehören, von ihren eigenen Gütern
 „auszielen, ausmarchen und unterscheiden, damit man sich
 „in'skünftig danach zu halten habe.“ Auf dieses kam
 man überein, die sämtlichen Hochwälder zu beschreiben,
 darüber eine Urkunde aufzurichten und dem Bergwerk, der
 Landschaft, den einzelnen Gemeinden, Dörfern, Bäuerthen,
 Ortschaften und Gütern ihre rechtmäßig habenden
 Ansprüche zu wahren.

Als solche Wälder, auf denen die Stadt Bern Rechte
 für das Bergwerk geltend zu machen glaubte, werden dann
 aufgezählt :

1. Der Schastelenwald.
2. Der Sattel oder Staldiwald.
3. Wälder in Gadmen.
4. Das Staldigut mit den Heumädern.
5. Haberen und Mühlethalwälder.
6. Der Ruthsperrwald.
7. Der Spycherberg.
8. Wald auf Wyler, Sonnenhalb.
9. " " " Schattenhalb.
10. Genthäl, Spycherfluh- und Baumgarten-Wälder.
11. Uebrige Wälder zu Hasle.

Von den übrigen Wäldern im Haslethal heißt es dann weiter:

„Was nun wyters und ferners alle andern Hochwälder „anbetrifft und belanget, welche in der ganzen Landschaft „Hasle hin und her sind und bestanden, es syg gägen Gut= „tannen oder anderswo, sy sygend allhie beschriben und „genamsjet oder nit, auch sonderbarlich durch alte oder nüne „Brief und Sigel gänzlich nit vernamsjet worden, sind die= „selbigen all dennoch vermög des Lehenbriefs zu dem Berg= „werk geordnet und gewidmet, daß der Bergherr sembliche „wohl darf nach seinem Gefallen und Gelägenheit um= „hauen lassen, zu Nutz des Bergwerkes anwenden und „bruchten.“

Das Verfügungsrecht über die sämtlichen gemeinen Waldungen (Alpen, Bäuerten, Gemeinden und Landschaft) legte man so mit unumschränkter Macht in die Willkür des Berglehenträgers. Kein Wunder, daß die Wälder allmählig ihrem Ruin entgegen gingen. In der Regel ließ der Bergherr da schlagen, wo ihm das Holz am schicklichsten zu transportiren und zu benutzen war. Nicht umsonst beklagten sich die Bäuertleute von Schattseite Wyler Anno 1612, wie man ihre schönen Wälder schonungslos vernichtet und sie in so große Verlegenheit gebracht, daß sie nun nicht einmal Laubstreue und Brennholz mehr haben und solches aus weiter Ferne herholen müssen.

Es war der Stadt Bern in keiner Weise zu verargen, wenn sie alle legalen Mittel benützte, das Bergwerk im Oberhasle im Betrieb zu erhalten, war es ja das einzige Eisen, welches in dem Gebiet der alten Landschaft Bern gewonnen wurde. Allein die Sorglosigkeit, mit der sie die Wälder der Landschaft Hasle dem Bergwerk zum Opfer brachte, ist schwer verzeihlich. Die Verlegenheit, in welche

sie die Landleute verletzete, war ein Unrecht, und die nachtheiligen Einwirkungen, welche der Waldruin auf die hydraulischen Verhältnisse ausübte, geradezu unerseßlich.

Den Landleuten warf man einen Köder zu, indem gestattet wurde, Roheisen im Lande nach Belieben zu verarbeiten und ebenso beliebig auswärtig zu verkaufen.

Ein Jahr nach dem definitiven Abschluß des Bergwerkshybelles — 30. Jenner 1631 — erkaufte die Thalleute zu Hasle von Herrn Tony Knoblauch, Herr zu Toffen und des Rathes zu Thun, die demselben zustehenden Rechte an dem Bergwerk im Oberhasle (nämlich die Hälfte — die andere Hälfte hatte die Landschaft schon früher erworben) um die Summe von 9000 Pfund Pfennige. Es mag wohl auffallen, daß die Landschaft Hasle, trotz ihrer großen Abneigung gegen das Bergwerk, sich dennoch in den Besitz desselben setzte. Allein, wie wir später sehen werden, geschah solches keineswegs aus Vorliebe zum Bergbau und Betrieb des Eisenbergwerkes. Der Grund mag wohl vielmehr darin bestanden haben, daß man die Absicht hegte, das durch das Bergwerkshybell verlorne Selbstbestimmungsrecht über die Wälder durch Ankauf des Bergwerkes selbst wiederum zu erobern und sich so den ungehinderten Genuß der Wälder zu sichern. Die spätere Geschichte des Bergwerkes bestätigt die Richtigkeit dieser Behauptung.

Neben der großen Begünstigung in der Benutzung der Waldungen erhielten die Bergwerkspächter den fernern Vortheil, daß sie den Lehenzins in Naturgegenständen abliefern oder tilgen konnten. In manchen Urkunden wird der Betrag des Jahrzinses auf 6 Zentner „Stuckfugeln“, in das Kienholz „gefertigt“, festgesetzt. Form, Größe und Schwere der einzelnen „Stuckfugeln“ bestimmte die Regierung. In

weitaus den meisten Fällen wurde diese Lieferung als Zinsentschädigung ausbedungen. Diese Rücksicht auf die Landesvertheidigung wurde deßhalb wohl auch in dem Lybell über die Waldungen als ein Hauptgrund zur Rechtfertigung der Staatshoheit über die Wälder angeführt. Mitunter mußten die Pächter die Kugeln in die Stadt Bern, an den sogenannten „Feldzügmeister“, abliefern.

Es fehlte auch nicht an originellen, ja mitunter unliebsamen Auftritten unter den Erzgräbern. Da, wie erwähnt auch Unterwalden für den Schmelzofen im Melchthal auf der Balmeregg Eisenerz graben ließ, wurden die Hasler und Unterwaldner Erzgräber uneins über die Grenzen. Deßhalb wurde eine Grenzberreinigung vorgenommen.

Von der ersten daherigen Reibung, so in den Urkunden aufgezeichnet ist, meldet das Spruchbuch C. pag. 235 des bernischen Staatsarchives vom 19. August 1552. Der Landammann von Oberhasle zeigte der Regierung an, daß die Erzgräber auf Balmeregg uneinig geworden, daß nämlich die Unterwaldner auf Seite Bern's Erz gegraben.

Die Regierung verordnete hierauf, daß in'skünftig die Schneeschmelzi (Wasserscheide) die Grenze bilden solle. Im Weitern schreibt sie:

„So ist auch dirhalb üff üwerem Ertrich des Ofen-
„erzes genug und viel und ganz überflüssig, davon man
„Unterwalden noch flüssig und wohl geben kann, und
„auch die disser Erz viel besser und by wytem breiter, als
„wir von unserem Schmelzmeister persönlich berichtet sind.
„Denn die innerhalb, so da grabend, führend ein gut
„völlig Klasten über die March überhan die Egg ze graben.
„Ob das der Erzlütten oder der Unterwaldner Schuld,

„mögen wir nicht wissen, wollen wir euer Gnaden aus
„bester Meinung Bericht holen.“

Ungefähr 100 Jahre später, am 8. Juli 1645 *), wiederholte sich diese Thatsache. Wieder waren es Unterwaldner, welche auf Bernergebiet, auf Balmeregg, Eisenerz sammelten. Dießmal verordnete aber die Regierung, das Erz zu behändigen und wegzunehmen. Aber auch die bernischen Erzgräber gaben zu Klagen Anlaß. Neben ihrem Beruf als Erzknappen pflegten sie auch das Waidmanns-
werk, und zwar in einer Weise, daß man nicht ohne Grund befürchten mußte, Gemsen und Murmelthiere könnten in diesen Bergen gänzlich ausgerottet werden.

Der Rath zu Obwalden fand sich daher unterm 21. Herbstmonat 1620 **) veranlaßt, beim Landammann von Oberhasle gegen diese Wilddieberei klagend aufzutreten. Sie sagen, daß namentlich die Erzgräber so unverschämt nach „Murweten“ und „Gemschthieren“ graben und jagen; weßhalb sie weder Rede noch Antwort geben, wenn der einte oder andere Jäger an Leib oder Gut geschädigt werde.

Hinsichtlich der Errichtung des Bergwerkes muß wohl angenommen werden, es sei dasselbe das Werk der Stadt Bern gewesen.

Bei den ersten Nachrichten, so wir über dasselbe finden, erzeugt es sich, daß die Stadt Bern Besitzerin desselben ist, und solches einem ihrer Bürger nach Lehensrecht hinleiht. Für sie einzig war eine Summe von Interessen vorhanden, die das Zustandekommen und Fortführen desselben ermöglichten, was um so begreiflicher, als es die

*) Spruchbuch Nr. 91, pag. 328, Archiv Bern.

**) Sarnen, Staatsprotokoll Nr. VIII, pag. 182.

einzigste Stelle war, wo auf altbernischem Gebiet dieses wichtige Mineral in ausbeutungsfähiger Weise gefunden wurde.

Zwar beklagten sich sehr viele Bergherren über die Qualität des Erzes. Es sei schlecht, und liefere nur ein „brüchiges Eisen.“ Allein es scheint vielmehr die ungenügende Technik der Zubereitung gewesen zu sein, die es nicht verstand, dem Roheisenerz die fremden Bestandtheile, namentlich Kalk und Schwefel, zu entziehen.

Nachdem wir nun die allgemeine Geschichte des Bergwerkes in kurzen Zügen vorgeführt, bleibt uns noch die Darstellung verschiedener Begebenheiten, welche das Verhältniß einzelner Pächter zur Stadt Bern berühren, so wie einen Einblick in den Betrieb des Werkes selbst gewähren. Es ist schon vorher angedeutet worden, daß die Stadt Bern stetsfort den ausgesprochenen Willen kund gab, das Eisenbergwerk im Haslethal in fortwährendem Betrieb zu erhalten. Gleichwohl gab es manche Unterbrechungen und Störungen, und selbst der allmächtige Wille Mr. Gu. Herrn vermochte nicht, die gewaltigen Hindernisse, welche die natürliche Situation dem Unternehmen entgegenstellte, zu überwinden, wobei die fortgesetzte Renitenz des Landvolkes von Hasle die Sachlage noch erschwerte.

Der erste Bergherr, so nannte man gewöhnlich die Inhaber des Bergwerkes, dessen Name uns urkundlich aufbewahrt wurde, war Anton Gugla,*) Bürger der Stadt Bern, welchem das Bergwerk, wie Tillier bemerkt (1400 bis 1420), um sehr billigen Zins hingeliehen wurde. Dieser Anton Gugla, welcher in den bernischen Rathsmannualen und Spruchbüchern häufig genannt wird, scheint

*) Tillier, Geschichte des Freistaates Bern. Tom. II fol. 29.

ein hervorragender Mann seiner Zeit gewesen zu sein. Wohl seine hervorragende Stellung im Rathe verschaffte ihm die Gunst eines vortheilhaften Vertrages. Als die Berner wegen ihrem Bürger, dem Freiherrn von Raron (Meze von Wallis) im Jahr 1418 einen Kriegszug über die Grimjel in das Oberwallis unternahmen, besorgte Anton Gugla die Verpflegung des Heeres auf dem Vor- und Rückmarsch durch das Haslethal. Wie lange er das Bergwerk betrieb, ist aus dem von uns benutzten Material nicht ersichtlich.

Nach dem Inhalt der vorhandenen Urkunden zu schließen, geschah die Verlegung des Bergwerkes von Bürglen in das Unterwasser und in das Mühlethal durch diesen Anton Gugla.

Sein erstes Werk, welches er zu Durchführung seines Planes ausführte, war die Erwerbung eines Theiles der Baumgartenalp, durch welche das Erz transportirt werden mußte. Die betreffende Urkunde von Mittwoch vor St. Gallen Tag 1417 sagt darüber: Jenni ab dem Brunnen, Landmann zu Unterwalden, verkauft dem Anton Gugla und Niklaus v. Diesbach von Bern, und Thomas Reusch und seinem Sohn Jost, letztere von Hasle, einen Antheil der Alp Baumgarten zur unbeschränkten Benutzung nach Alprecht. Diese Berechtigung bestand darin, daß die Käufer daselbst alljährlich von eingehendem Mai bis zu Michaels Tag 10 Stücke Vieh, (Pferde, Ochsen und Kühe) austreiben durften. Wenn sie mehr als 10 Stücke auftrieben, so mußte solches extra bezahlt werden. Der Kaufpreis für diese Alprechte betrug 71 Luzernergulden und 20 Blapart. Aus diesem Akte geht ferner hervor, daß Gugla nicht alleiniger Inhaber des Bergwerkes war, daß vielmehr eine Gesellschaft von wenigstens vier Theilhabern

bestand. Diese Behauptung findet noch eine weitere Bestätigung in einer Urkunde vom Sonntag nach St. Johannes 1420, nach welcher Thomas Reusch und seine Schwester Elsa ihre Antheile an dem Bergwerk zu Hasle an die Mitbesitzer Gugla und von Diesbach verkauften.

Nach einer Urkunde vom 26. August 1552 fiel dasselbe wieder an die Stadt Bern, die es laut dem gleichen Dokument den Herren Peter Schall, Hans Tscholy, Jakob Marpach (Marpach im Entlebuch?) und Friedli Wadmann hinlieh. Die Urkunde sagt darüber: „Wir Schultheiß „und Rath zu Bern thun kund mit diesem Brief, daß wir „uß pittlich Ersuchen, deßhalb an uns gelanget, durch „Kraft der Fryheiten, damit wir von Römischen Kaysern „und Königen richlich begabet sind, den Erberen Peter „Schall, Hans Tscholy, Jakob Marpach und Frydli Wad= „mann zu rechtem, fryem Bergwerk geliehen haben, das „Nserz am Brünig in unserem Land Hasle; sollichs „nach Bergwerk ze suchen und ze erbytten (ausbeuten) und „damit ze handeln, als sich ihrem Willen und Gefallen „nach wird gepüren, doch uns und unser Zugehörd nach „Bergwerksrecht vorbehalten, auch erbern Lütten an ihren „Güttern ane Schaden. In Kraft dieses Briefes, den „wir hein ze Urkunde und Bekenntniß mit unserem anhan= „gendem Sekret=Insiegel verwahren lassen.

Auch hier ist die Dauer der Pachtzeit nicht angegeben. Hingegen ergibt sich aus den Missiven der Stadt Bern, daß ein Theil des Bergwerkes im Jahr 1560 einem Hans Heini Schneider und einem Hans Wadmann, beide von Malters, Kantons Luzern, zugehörte.

Die Stadt fand es zweckmäßig, dasselbe wiederum zu erwerben, und erkaufte die den obgenannten Schneider

und Wadmann zudienenden Antheile, wofür sie an den erstern 320 Kronen = Fr. 1144. 40 bezahlte. Im Besitze des Bergwerkes suchte die Stadt um neue Bestehere für dasselbe. Sie fand dieselben an Peter Pfander und Jakob Schwyzernsen, beides Bürger der Stadt Bern, denen sie den Bergbau laut Urkunde vom 13. November 1560 *) übertrug oder hinlich. Der Lehenbrief entspricht nach Form und Inhalt demjenigen von 1552. Er enthielt aber die neue Bedingung, „daß wenn sie es wieder verkauffen wollen, zuerst der Stadt Bern anpieten.“

Die beiden Bergherrn Pfander und Schwyzernsen führten aber das Bergwerk nicht lange. Wahrscheinlich wurde das Verhältniß durch des einen Lehenträgers (Pfanders) Tod aufgehoben. Denn in den nachfolgenden Verhandlungen ist von der Familie oder den Erben Pfanders die Rede. Im Jahr 1562 war der Betrieb eingestellt und die Lokalitäten sammt den Geräthschaften außerordentlich vernachlässigt. Schultheiß und Rath der Stadt Bern sahen sich daher in die Nothwendigkeit versetzt, ernstliche Maßregeln zu ergreifen, um eine Wiederherstellung und Inbetriebsetzung dieses wichtigen Industriezweiges zu ermöglichen. In einem Schreiben **) an den Landammann, Hrn. Niklaus Jaggi zu Hasle im Wyßland, vom 22. Juni 1562 läßt sich die Regierung also vernehmen :

„Als denn die Menerz by euch etlicher Massen still-
„stand und in Abgang kommen, das aber schad, auch uns
„und einer ganzen Gegend ze Stadt und Land nachtheilig,
„daß ein sollicher sich verlieren solt, sind wir verursacht
„ze Fürderung des gemeinen Nutzens etwas Insehens dero-
„halb ze thun, damit sy wiederum in Gang bracht und

*) Archiv zu Bern, Spruchbuch u. G. W. pag. 207.

**) Archiv zu Bern.

„in verpflegt werde. Und habend darauf unserem Sekelmeister befohlen, Red mit Uech hierüber ze han und „luogen, wie jöllichs Njenerz zu chun (bekommen) sig. „Das sy wiederum in das Werk gebracht und in Nutzen „gelegt werden möge. Zudem sollend Uech uf den andern „Tag nächstkünftigen Heumonats mit vier gewärsamen „(zahlungsfähigen) Männern, so ihr wisset, verständigen, „daran stoffende Weyden- und Gütterhabende verfügen „und treuen wytren Bescheid hierüber zuerkennen, daran „habend wir groß Gefallens.“ Aus dem Schluß dieses Mandates erblickt man den Streit wegen den Wäldern, so sich wie ein rother Faden durch alle Verhandlungen zieht.

Dieses eindringliche, landesväterliche, in manchen Beziehungen wohl begründete Mandat scheint aber nicht den gewünschten Erfolg hervorgebracht zu haben. Landammann und Thalleute geben in ihrer Antwort den Gefühlen Ausdruck, daß, je weniger das Bergwerk betrieben werde, desto besser und schöner ihre Wälder gedeihen.

Im seinem Antwortschreiben sagt der Landammann treffend, das Bergwerk schädige die Alpen und ruinire die Wälder. Im Weitern berichtet er, die interessirten Eigenthümer und Grenznachbarn haben ihm durch die Vorlage von 19 verschiedenen rechtsgültigen Urkunden Briefen und Siegeln — nachgewiesen, daß sie die Alpen Genthal, Engstlen und Baumgarten, sowie eine Menge sonstigen Privatbesitz seit Menschengedenken ungestört und ohne jegliche Beschwerde benützt haben. Daß auch die Stadt Bern nie ernstlich ein Recht auf diese Waldungen geltend gemacht habe. Im Weitern protestiren sie feierlich dagegen, daß ihre Waldungen auch jetzt zum Betrieb des Bergwerkes verwendet werden. Auch er, der Landammann

(N. Jaggi), finde, diese Leute haben Recht, und man dürfe nicht gewaltsam gegen dieselben einschreiten.

Von einer Uebernahme durch die Landleute konnte somit schlechthin keine Rede sein, und da die Inhaber, Pfander und Schwyzernjen, dasselbe vernachlässigten, so blieb der Stadt Bern nur noch die Alternative, entweder den Betrieb einzustellen oder andere Lehenträger zu suchen.

An eine Aufgabe des Betriebes konnte man nicht denken, das Eisen war für die Stadt ein zu wichtiger Gegenstand, als daß sie auf die Bereitung desselben im Haslethal verzichten konnte. Ihr erstes Bestreben war daher darauf gerichtet, das Bergwerk wiederum eigenthümlich zu erwerben, was denn auch geschah. Am 8. Dezember 1562 wurde der Kauf zwischen der Stadt und den Inhabern Pfander und Schwyzernjen abgeschlossen und gleichzeitig verordnet: *)

„Die so denselben Kauf than, söllind fürderlich darüber siken, insähens thun und luogen, daß es mit demselbigen Nsenärz einen Fürgang nehme.“ Hauptächlich sollte das Eisen zu Granaten und Stuckkugeln verwendet werden, deren die Berner während der Trennung der Eidgenossenschaft (1533—1604) nicht ohne Grund stetsfort in ausreichender Menge im Borrath zu halten bemüht waren. Von 1562—1565, also während 3 Jahren, war das Bergwerk im Betrieb eines Anthoni Denz aus Württemberg, der sich in Hasle seßhaft niederließ und in das Landrecht aufgenommen wurde. Von diesem kam es wieder an die Stadt Bern.

Am 8. Juni 1565 begegnen wir der Thatsache, daß die Stadt Bern urkundlich über das Mühlethalißche Berg-

*) Archiv zu Bern. H. M. Nr. 361, pag. 249.

werk verfügt.*) Schultheiß und Rath genehmigten auf diesen Tag die Hinleihung desselben an ihren Bürger Niklaus Wymann und beschließen, über diese Verhandlung eine Urkunde, mit der Stadt Siegel zu errichten. Unter der Führung dieses Mannes erhielt das Bergwerk die größte Prosperität. War es das bessere Verständniß in der Gewinnung des Eisens, oder eine sorgfältigere Oekonomie, gleichviel, er brachte es dazu, dasselbe im Jahr 1587 **) käuflich an sich zu bringen. Bei der Hinleihung sagt die Stadt Bern: „Als uns unkomblich sin wollen, „söllichs Gewerb wyter in unseren Kosten und Diensten „durch bestellte Meister und Dienst zu üben.“

Die hingeliehenen Gegenstände waren: 2 Häuser. 2 Schmelzöfen. 1 Hammer Schmitten. 1 Werkstatt — Recht des Holzhaues und Bergstetten.

Bei dem am 27. Mai 1587 zwischen der Stadt Bern und Niklaus Wymann abgeschlossenen Kauf werden als zum Bergwerk gehörig genannt:

- 1) Die Eysenschmelzi und Hammer Schmitten, Haus und Werkstatt im Mühlthal.
 - 2) Ein Haus mit Speicher und Hoffstatt zu Meiringen. Letztere 3 Zucharten.
 - 3) Die Wydenhub zu Meyringen; auch 3 Zucharten.
 - 4) Eine Matte „Z'balm“. Zwei Zucharten.
 - 5) Ein Friedthor, das Stöckli genannt.
 - 6) Verschiedene Mäder.
 - 7) Ein Vorsatz auf Zuhn (Zaun).
 - 8) Das Recht des Holzhaues und der Bergstetten.
- Kauffsumme 7000 Pfund Bernwährung.

*) Archiv zu Bern. R. M. Nr. 367, pag. 31.

**) Archiv zu Bern. Spruchbuch Nr. 23.

In dem Lehenbrief heißt es ferner: „Für dieses Kapital hat er (Wymann) alljährlich 5 Zentner Kugeln in eigenen Kosten und ohne Summen (Zögerung) dem Zügmeyster M. H. H. löblicher Stadt Bern, zu liefern nach Gestalt und Form, wie si verlangt werden, und wie man die begehren wird, und auch die Model zustellen wird.“ Sollte er auf unverschuldete Weise das Bergwerk nicht betreiben können, so fällt für so lange der Zins dahin. Es wird ihm auch das Recht des freien Kaufes und Verkaufes gestattet.

Aus diesen ganz besondern Begünstigungen läßt sich zweierlei entnehmen. Einerseits erkannte der Rath die großen Schwierigkeiten, mit denen die jeweiligen Bergbauer zu kämpfen hatten. Schon die Gewinnung und der Transport des Roheisenerzes aus hohen, unwirthlichen Bergeshöhen, war mühsam, gefahrvoll und theuer. Nicht weniger der Transport eines Theiles des Holzes. Dazu gesellten sich die Schwierigkeiten, welche die Landleute durch ihre fortgesetzte Renitenz dem Bergbau entgegensetzten. Gleichwohl lag es anderseits im Willen der Stadt Bern, den Betrieb unter allen Umständen und selbst unter Darbringung ziemlicher Opfer fortbestehen zu lassen. Daher dem Bergherr das Recht des freien Handels mit seinem Produkt und den andern nöthigen Vidualien, sowie der eventuelle Verzicht auf den Zins des eingesetzten Kapitals vergünstigt wurde. Diesen Umständen mag es zugeschrieben werden, daß der Bestehrer Wymann, und später an seiner Stelle dessen Familie, das Bergwerk 13 Jahre lang ohne Unterbrechung betrieben hat.

Von Niklaus Wymann, oder seinen Erben, kam das Bergwerk an Jakob Oswald und Hans Moor. Durch Raths-

beschluß vom 15. November 1600 *) wurden diese zwei Lehenträger in den förmlichen Lehenbesitz des Bergwerkes und der zugehörigen Güter eingesetzt. Der alte Widerstreit zwischen der Stadt Bern und der Landschaft glomm indeß immer unter der Asche fort. Es bedurfte nur eines tüchtigen Windstoßes, die Streitflamme zum Lodern zu bringen. Dieser Anlaß zeigte sich auch bald. Als nämlich die Bergheerrn Oswald und Moor alle nahegelegenen Waldungen geschlagen und nun auch die entfernteren Schutz- und Nutzwaldungen auf den Alpen und in den Lauizügen, so wie die sogenannten Bannwälder schlugen und für das Bergwerk verwenden wollten, da war ein solches rücksichtsloses Wälderzerstören den Landleuten endlich zu viel. Allein die Repressalien, die sie dagegen in Scene setzten, sind ebenso wenig rühmlich, als das Thun ihrer Gegner.

Auf Ende Februar 1628 sammelten sich, wie schon erwähnt, einige junge Leute, zogen nächtlicher Weile verumumt in das Mühlethal und zerstörten die sämtlichen Bergwerkgebäude. Das Häuschen wurde in Brand gesteckt, die Eisenschmieden auseinander gerissen und in das Genthälwasser geworfen, die Hochöfen demolirt und dem Erdboden gleich gemacht. Die anwesenden Arbeiter fanden gut, sich zu flüchten, und wagten nicht Widerstand zu leisten. Die Inhaber beklagten sich daher beim Rath der Stadt Bern und baten um Schutz. In einem Mandat vom 1. März 1628 schrieben Schult- heiß und Rath der Stadt Bern dem Landammann, Peter Steiger zu Hasle: „Also habind wir dir befehlen wollen, „dyne Angehörigen in gemein und besunders uf unsere „Ansicht dahin aufmerksam zu machen, daß sy by Vermy- „dung Loh's und Guot's anzogen unsers Bergherrn und „Bergwerks noch synen Untergebenen, ohne gebende Ursach,

*) Archiv Bern. R. M. Nr. 440, pag. 184.

„kein Hinderniß in den Weg legen, noch einige ungütige „Anlassung, weder mit Worten noch mit Werken, thun „söllind. Als wir uns zu dir versehind.“ *) — Die angehobene Untersuchung gegen die vermeintlichen Thäter förderte nichts Sicheres zu Tage, was um so begreiflicher, als das Gericht zu Hasle kaum mit übermäßiger Energie eingeschritten sein wird.

Am 6. März 1638 sandte die Regierung den Deutschseckelmeister Johann Frischherz und den Venner Rudolf Bucher nach Hasle und ließ das Bergwerk wiederum herstellen und einrichten. Der Aufwand für diese Herstellung muß nicht unerheblich gewesen sein. Seckelmeister Frischherz erhielt den Auftrag, 2000 Kronen nebst einem Quantum Korn an die Direktoren des Bergwerkes abzuliefern. Wie es scheint, hatten aber die Bestehler Oswald und Moor nach den gemachten fatalen Erfahrungen keine Lust mehr, den Weiterbetrieb des Bergwerkes zu übernehmen. Der Rath zu Bern überließ daher die Führung desselben dem Landammann Melchior Moor. Derselbe hinwieder gab solches mit Einwilligung des Rathes der Stadt Bern vom 26. Dezember 1632 dem Loy Knobell, des Rathes zu Thun, welcher den Betrieb aber nur einige Jahre inne hatte. Nach dessen Rücktritt sah sich die Stadt Bern wieder genöthigt, das Bergwerk auf eigene Rechnung zu betreiben. Sie übertrug die Leitung desselben einem gewissen Herrn Vallandt. Allein das Verhältniß scheint kein besonders günstiges gewesen zu sein. Im Jahr 1640 sah sich Schultheiß und Rath zu Bern in der unangenehmen Nothwendigkeit, diesen Verwalter zur Rechnungslegung und Berichterstattung aufzufordern. Dieses Begehren mußte mehrfach wiederholt und

*) Archiv zu Bern. Mandatenbuch Nr. IV, pag. 161.

mit Strafandrohungen verschärft werden, ehe demselben entsprochen wurde.

Zwei Jahre später finden wir die Landschaft Oberhasle selbst als Lehenbesteherin*).

Welche Gründe hier zur abermaligen Uebernahme des Bergwerkes den Ausschlag gegeben, kann aus den Urkunden nicht ersehen werden. Doch dürfte die Rücksicht für die Schonung der Wälder hier wohl in den Vordergrund gestellt werden.

Auch betrieb die Landschaft das Bergwerk nicht selbst oder ließ es auf Rechnung der Landschaft betreiben. Sie überließ es dem Sebastian Rychener, Landvogt zu Interlaken, welcher solches am Platze der Landschaft Hasle auf eigenes Risiko betrieb und später von der Stadt Bern um 18,000 r erkaufte. In diese Zeit fallen zwei Thatfachen, die hier nicht unberührt bleiben dürfen. Die eine ist die schon hievorige angeführte Grenzverletzung von Bergknappen aus dem Melchthal, welche auf Balmeregg im Bernergebiet Erz ausbeuteten (1645). Von größerer Bedeutung ist die 1651 stattgehabte Verlegung der Eisenschmieden zu Hasle. Um die Eisenschmiede näher dem Holz zu placiren, beschloß der Rath am 20. Juni 1651 **) auf Ansuchen des Bergherrn, Landsvenner Moor, den Ankauf eines Gutes im Mühlethal und Verlegung der Schmiede daselbst. Es ist aus den Urkunden nicht ersichtlich, ob hier eine Verlegung aus dem Unterwasser in das Mühlethal gemeint ist, oder ob bloß eine Verlegung am letztern Ort stattgefunden. Doch dürfte das erstere mehr Anspruch auf Richtigkeit haben, indem als Grund der Verlegung die Nähe des Waldes angegeben und zur Ausführung desselben

*) Archiv zu Bern. Missiven.

**) Rathmanual Nr. 109, pag. 248.

ein Gut angekauft werden mußte. Aus dieser Thatsache scheint hervorzugehen, daß früher wohl schon lange die Eisenschmelze im Mühlethal sich befand, hingegen die weitere Bearbeitung des Eisens an andern Orten geschah, und wohl hauptsächlich die Schmiede im Unterwasser dazu benutzt wurde. Weil durch die Verlegung der Schmiede eine Unterbrechung im Betrieb stattfand, so wurde dem Lehenträger ein Jahreszins erlassen, und derselbe ferner auf 5 Zentner Stückfugeln festgesetzt. Die Angelegenheit wurde durch den Landvogt von Interlaken vermittelt.

Wieder kam indessen die Stadt Bern in die Lage, das Bergwerk an sich zu ziehen und durch Lehenträger betreiben zu lassen. Am 24. November 1658 wurde solches an Landschreiber Ulrich Michel hingeliehen und der Zins auf einem Ehrschak von 400 Pfunden festgesetzt*). Auf diesen folgte als Bergherr, am 14. September 1674**), Herr Landammann Abraham Jaggi, ebenfalls um 400 Pfund Ehrschak, welcher solches bis zum Jahr 1689 lebensweise besaß. In diesem Jahr***) belehnte der Rath den Landammann Arnold Brügger mit dem Bergwerk. Ehrschak und übrige Lehenbedingungen blieben unverändert. Weil nun in jenen Zeiten auf der Sonnseite des Thales keine Straße hinein nach Messenthal führte, die dahinterliegenden Wälder gleichwohl benutzt werden mußten, so wurde das Holz durch das Wasser herausgefördert. Zur Aufhaltung des Holzes wurde in der Lamm im Mühlethal ein riesiges Stauewehr angelegt, welches die Landschaft in den Jahren 1689 und 1690 neu anlegen ließ. Die Ausführung dieses Werkes wurde dem berühmten Baumeister

*) Deutsches Spruchbuch T. T. pag. 99.

**) " " W. W. pag. 58.

***) " " Z. Z. 101 d. d. 18. Juli 1689.

Melchior Gehren*) übertragen. 2000 Tagwerk und 2000 Kronen in Baar waren nöthig, dieses Werk auszuführen.

Eine Urkunde vom 20. Dezember 1691, ausgestellt von Ammann und Gericht zu Hasle, belobt den Meister wegen der vorschriftsgemäßen Ausführung und sagt weiter: „Das besagter Meister Gehren gedachte Schwöli (Schwelle, Damm) so neben anderem viel Zeug, Holz, Stein und groß, mehr als vierhundert große Tannenbäum, deren die größten siebenzig Schuh lang gewesen, gebrucht, nach unserem Bedunken sehr gut, steif, fest und währschafft gemacht.“

Auf Landammann Brügger folgte am 15. Mai 1711**), ebenfalls unter gleichen Vertragsverhältnissen, der Gerichtssäß Joseph von Bergen von Hasle. Nach dem Rücktritt desselben fand sich längere Zeit Niemand mehr, welcher den Bergbau in Hasle übernehmen wollte. Die Gebäude kamen in Verfall, und nur durch bedeutende Anstrengungen wurde es möglich, dasselbe wiederum produktiv zu machen. Die Stadt Bern trug aber an diesem Verfall selbst die größte Schuld; sie monopolisirte nicht nur den Wein- und Salzhandel für die Stadtbürger, sondern schuf hemmende Schranken, die allen Handel in Banden und Fesseln legte. So wurde auch der Verkauf und die Bearbeitung des Eisens an Bedingungen geknüpft, die es einem Besteher unmöglich machten, den Betrieb weiter zu führen. Wollte sie daher das Bergwerk betriebsfähig machen, so mußten den damit Belehnten größere Privilegien und erweiterte Handlungsfähigkeit eingeräumt werden. Man scheint diesen Umstand richtig gewürdigt zu haben. In dem Vertrag,

*) Erbauer der Kirche zu Meiringen und der alten gedeckten Brücke daselbst.

**) Deutsches Spruchbuch D. D. D. 95.

so mit dem neuen Lehenträger Gerhard von Herrenschwand und Comp. am 16. Februar 1729 abgeschlossen wurde, erhielt derselbe folgende Conzessionen:

- a. Die Belehnung dauert 10 Jahre.
- b. Alles Eisen, so bereitet wird, genießt in bernischen Landen und Gebieten Zollfreiheit.
- c. Der Lehenträger ist berechtigt, in den Städten Verkaufsmagazine zu halten, um einen allgemeinen Absatz zu erzielen.
- d. Das Eisen darf auch im Großen direkt von der Schmelzhütte verkauft werden, und zwar:
 - 1) Stabeisen per Zentner zu 4 Kronen.
 - 2) Hammereisen per Zentner zu $4\frac{1}{2}$ Kronen.
- e. Zum Schutze der einheimischen Fabrikation soll in bernischen Gebieten, ohne zuvor erlangtes Patent, kein fremdes Eisen verkauft werden.
- f. Das frühere Verbot, altes Eisen auszuführen, wurde wiederum aufgehoben.
- g. Endlich erhielt das Bergwerk Zinsen- und Steuerfreiheit.

Diese Grundsätze ermöglichten nun einen geregelten und produktiven Betrieb des Bergwerkes. Auch die Landleute wurden dadurch einigermaßen befriedigt.

Während bislang die Ausfuhr aller Eisenwaaren verboten war, und das Roheisen alles nach Bern geliefert werden mußte, waren nun die Landleute in die Möglichkeit gesetzt, Eisen zu verarbeiten und damit Handel zu treiben. Es entstanden in kurzer Zeit eine große Anzahl von Schmiedewerkstätten, in welchen das Eisen zu allerlei Nutzgegenständen verarbeitet wurde und hernach den ennetbirgigen Handel belebte.

Nach Auslauf des Lehenvertrages mit Gerhard von Herrenschwand kam das Bergwerk wiederum an die Landschaft Hasle. Allein es ging wieder schief; das Bergwerk kam in Verfall und wurde lange nicht mehr betrieben. In einem Schreiben vom 28. Dezember 1753 von Schultheiß und Rath der Stadt Bern, an den Landvogt von Interlaken*), welcher solches den Haslethalern eröffnen sollte, hieß es: die Landschaft betreibe das Bergwerk saumselig, lasse dasselbe in Abgang kommen, weßhalb das Lehen gekündigt werde. Die Gebäude waren dem Einsturz nahe, und auch die Waldungen boten ein trauriges Bild.

Wie die Landleute sahen, daß es so nicht mehr gehen konnte, gaben sie gute Worte, und versprachen, dem Bergwerk wiederum die gewünschte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auf dieses hin wurde der Lehenvertrag bis zum Jahr 1763 erneuert. Die Urkunde trägt das Datum vom 25. August 1754.**) Hinsichtlich des Zinses wurde wiederum die alte Übung, die Abgabe von 5 Zentner Stuckfugeln, eingeführt.

Am 26. Mai 1764***) wurde der Vertrag auf 1 Jahr erneuert. Neben der Abgabe von 5 Zentner Kugeln verlangte die Stadt Bern auch noch einen Ehrschak. Allein die Landleute weigerten sich; worauf der Rath in Berücksichtigung der stattgehabten Ueberschwemmungen der Landschaft nicht nur den Ehrschak erließ, sondern auch den verfallenen Jahreszins schenkte. Ebenso wurde gestattet, den Betrieb für ein Jahr einzustellen.****) Dagegen mußten sich die Hasler einer am 8. Februar 1766*****) erlassenen

*) Rathsmニュアル Nr. 221, pag. 82.

**) Deutsches Spruchbuch N. N. N. 15.

***) " " " P. P. P. 261.

****) Landbuch von Hasle I., Fol. 648, 651.

*****) Deutsches Spruchbuch, P. P. P. 326, 601.

Instruktion über den Betrieb des Bergwerkes unterziehen, da, wie es scheint, allzugroße Willkür oft Mißhelligkeiten hervorrief.

Gleichwohl wurde der Vertrag am 2. Juli 1768*) auf fernere 10 Jahre unter den gleichen Bedingungen erneuert.

Eingetretene Differenzen führten kurze Zeit hernach zu einer Revision des Bestandvertrages. Sie scheinen aber nicht besonders einschneidender Natur gewesen zu sein. Die Ratifikation dieses abgeänderten, erneuerten Dokumentes erfolgte am 22. Januar 1770**), wodurch die Angelegenheit für leider nur kurze Zeit zur Ruhe gebracht wurde.

Wie es scheint, war dieses letzte Uebereinkommen nur ein fauler Friede, der keiner Partei behagte. Denn noch in demselben Jahr wurde das Lehenverhältniß zwischen Stadt und Landschaft aufgelöst. Ein neuer Bestandvertrag mit Friedrich Walther, d. d. 28. April 1770***), setzte diesen als Bergherrn ein. Zu besserem und vortheilhafterem Betrieb machte ihm die Stadt Bern einen Geldvorschuß von 9000 Kronen. Der Zins des Bergwerkes wurde auf bloß 15 Kronen festgesetzt.

Nach achtjährigem Bestand wurde mit Friedrich Walther ein neuer Vertrag auf 18 Jahre abgeschlossen, wobei ihm die neu erbauten Gebäude um 6000 Kronen abgekauft wurden. Ebenso erhielt er wiederum einen Geldvorschuß von 4000 Kronen (Vertrag vom 7. Jänner 1778). Die Vertragszeit wurde aber aus hierseits unbekanntem Gründen nicht vollendet. Laut Rathschluß vom 5. Februar 1789 wurde das Eisenbergwerk dem Friedrich Walther ab-

*) Deutsches Spruchbuch, Q. Q. Q. 501.

**) " " R. R. R. 381.

***) R. M. " "

genommen und unter die Direktion des Oberbergrathes Färber und des Hüttenchreibers Wähler gestellt und auf Rechnung des Staates betrieben. Dieser Zustand dauerte aber nicht lange. Schon in dem nämlichen Jahre wurde es dem Ludwig Gienath aus Winwyler auf 25 Jahre hingeliehen und ihm ein Geldvorschuß von 18,000 Kronen bewilligt. Sein Bestand dauerte bis zum Umsturz von 1798. Von dieser Zeit hinweg verfügte die helvetische Regierung darüber. Unter ihrer Herrschaft wird ein Verwalter Chölius genannt, welcher aber nur als Vertreter eines Herrn Guinand scheint verhandelt zu haben.

Während der Zeit der Helvetik wurde der Betrieb des Bergwerkes eingestellt. Die helvetische Regierung, welche deßhalb eine ziemlich umfangreiche Korrespondenz führte, verpachtete die Liegenschaften und Gebäude und bezog einen Pachtzins davon. Mit der Herstellung der Kantone kam das Bergwerk wieder an den Staat Bern, und hernach, im Jahr 1813, wurde zwischen dem Staat Bern und der Landschaft Oberhasle ein Vertrag abgeschlossen, der einer gänzlichen Aufhebung des Bergwerkes gleichkam. Es war dieses die letzte Aktion, an welcher sich die beiden meist Interessirten, Staat und Landschaft, betheiligten.

Laut der am 24. September 1813 errichteten Urkunde behielt der Staat Bern:

- 1) Das eigentliche Bergwerk mit den Pertinenzien.
- 2) Die im Mühlethal befindlichen Gebäude und Maschinen.

3) Das Magazin im Berghaus zu Meiringen.

Der Landschaft Oberhasle wurde überlassen:

- 1) Die Thurmmatte zu Meiringen.
- 2) Die Bergwerkflüche.
- 3) Sechszehn Rüche Alprechte auf Engstlen.

4) Die Mühlethal=Cy, das Orth= und das Ober= Bodengut.

5) Das Berghaus zu Meiringen.

Von diesem Momente hinweg wurde das Bergwerk nicht mehr betrieben. An Stelle der frühern Hammerwerke wurde eine Sägemühle erbaut, welche nun aus den bedeutenden Holzvorräthen, die einst dem Betriebe des Eisenwerkes dienstbar waren, eine Menge Bretter und Bauhölzer schneidet.

Von der Landschaft Hasle kam die Mühlethaldomäne im Jahr 1837 an die Gemeinde Innertkirchen, welche dieselbe im Jahr 1848 zu einem Gemeindearmenhaus einrichtete und als solche bis 1857 benutzte. Mit der Einführung des neuen Armengesetzes, dieser humanitären Schöpfung des neunzehnten Jahrhunderts, wurde das Gemeindearmenhaus aufgehoben, das Anwesen verkauft und es gilt nun auch hier, was der Dichter sagt:

„Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen.“

